

Betriebs- und Reitordnung des Hamburger Reitervereines e. V. (HRV)

1. Das Reiten und jegliche sonstige Nutzung der Anlage geschehen auf eigene Gefahr. Der HRV haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden gleich welcher Art, die insbesondere durch Schul- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder am privaten Eigentum der Mitglieder, Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der HRV nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des HRV, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Hilfspersonen beruhen.
2. Das Rauchen in den Stallungen, Futterräumen und in der Reithalle, einschließlich Zuschauerbereich, ist strengstens untersagt.
3. Die Reitanlage steht zu den im jeweiligen Stundenplan angegebenen Zeiten zur Verfügung. An Feiertagen gilt der Sonntagsplan.
Der HRV kann bestehende Regelungen für Veranstaltungen jederzeit aufheben; hierdurch kann es zu Beeinträchtigungen des Reitbetriebes kommen.

Die Stallruhezeiten sind einzuhalten. Diese beginnen täglich um 22:00 Uhr und enden jeweils am nächsten Tag um 06:00 Uhr.

4. Die Hufe der Pferde müssen vor dem Verlassen der Box ausgeräumt werden.
5. Die Stallgasse ist nach dem Putzen des Pferdes wieder zu säubern. Besen, Schaufel und Schubkarre werden zur Verfügung gestellt. Entsprechenden Hinweisen des Personals ist Folge zu leisten.
Nach dem Verlassen der Reithalle, des Longierzirkels und der Anlagen im Außenbereich (einschließlich Parkplatz), sind die vom Pferd abgelassenen Pferdeäpfel vom Reiter/in zu entfernen, soweit diese nicht durch das Reiten so großflächig verteilt worden sind, dass ein einfaches Einsammeln nicht mehr möglich ist.
6. Befinden sich Reiter/innen in der Reithalle und will jemand mit oder ohne Pferd die Reithalle betreten oder verlassen, so ist zuvor „Tür frei bitte“ zu rufen und die Antwort „Ist frei“ abzuwarten.
7. In den Spring- und Abteilungsstunden müssen alle teilnehmenden Reiter/innen eine nach der LPO zugelassene splittersichere Sturzkappe tragen. Schulpferdereiter haben grundsätzlich eine Sturzkappe zu tragen. Auf dem Springplatz sowie beim Ausritt wird dies den Reiter/innen ebenfalls empfohlen.
8. Wird die Halle von mehreren Reitern/innen gleichzeitig benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite des zu überholenden Pferdes vorbei geritten.
9. Befinden sich nicht mehr als 5 Reiter/innen in der Bahn, ist das Reiten auf entgegengesetzter Hand grundsätzlich zulässig. Hierbei ist stets rechts auszuweichen; das heißt, auf „linker Hand geritten“ hat das Recht, den Hufschlag zu nutzen. Es wird allerdings empfohlen auf einer Hand zu reiten. Wird in mehreren Tempi gerit-

ten, so hat der Reiter im Tempo „Schritt“ den Hufschlag freizugeben bzw. in das Bahnnere auszuweichen. Disziplin und Rücksichtnahme jedes Reiters ist dabei Voraussetzung.

Befinden sich mehr als 5 Reiter/innen in der Bahn, **muss** auf einer Hand geritten werden; der/die älteste Reiter/in bestimmt dann den Handwechsel durch deutliches Kommando „Handwechsel bitte“.

10. Longieren ist nur im Longierzelt sowie auf dem Springplatz gestattet. Der Vorstand kann Mitarbeitern des HRV das Longieren auf der außentorseitigen Hallenhälfte in der täglichen Arbeit widerruflich gestatten. Hierzu können ggfs. weitere Auflagen gemacht werden.
11. Das „Freilaufen lassen“ der Pferde in der Halle ist nur nach Absprache mit dem Stallpersonal gestattet.
12. Die Erteilung des Reitunterrichtes sowie das Bereiten von Privatpferden werden durch Reitlehrer/innen, Bereiter/innen, Auszubildende sowie durch andere Angestellte des HRV ausgeführt. Die Unterrichtserteilung durch Privatpersonen oder andere Berufsreiter ist ohne vorherige Genehmigung durch den HRV nicht gestattet.
13. Das Personal darf nur im Rahmen der ihm vom HRV erteilten Weisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche von Reitern/innen sind an den HRV und nicht an das Personal zu richten.
14. Die Benutzung der Weiden ist nach den jeweiligen Möglichkeiten nur in Absprache mit dem Personal des HRV möglich und wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Benutzung der Weiden erfolgt auf eigene Gefahr.
15. Hunde dürfen auf dem gesamten Vereinsgelände nur angeleint mitgeführt werden.
16. Der HRV kann die Betriebs- und Reitordnung jederzeit ändern. Mit Aushang ist die geänderte Betriebs- und Reitordnung gültig.
17. Jedes Mitglied ab 14 Jahren muss den HRV durch einen Arbeitsdienst unterstützen. Der Arbeitsdienst muss mindestens 10 Stunden betragen und kann auf mehrere Tage verteilt werden. Stichtag ist sowohl für den Vereinseintritt, als auch für das Erreichen des 15. Lebensjahres der 30. September. Bei nicht oder nur teilweise geleistetem Arbeitsdienst ist eine Dienstersatzleistung von 100,00 EUR pro Jahr an den HRV zu begleichen.

Norderstedt, 12.12.2019